

**Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG, Landesentwicklungsprogramm  
Hier: Teilfortschreibung des LEP; Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungen**

zum Themenfeld 1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen:

**Nr. 2.2.6 Abs. 1 (G) bb) neu eingefügter Spiegelstrich 2** „auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen hingewirkt wird“

und

**Nr. 2.2.7 aa) Abs. 1 (G) neuer Spiegelstrich 5** „sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen“

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert auf seiner Homepage darüber, dass es ein wichtiges Anliegen des Freistaats Bayern sei, dafür zu sorgen, dass angemessene und qualitativ gute Wohnungen zur Verfügung stehen.

Neben der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum kommt der Barrierefreiheit in Wohngebäuden eine besondere Bedeutung zu.

Insbesondere für Menschen mit Behinderungen hat der barrierefreie Wohnbereich eine große Bedeutung, um so selbständig wie möglich leben zu können.

Barrierefreiheit in Wohnungen kommt aber nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Senioren und Familien mit kleinen Kindern gleichermaßen zugute: Dadurch wird erreicht, dass gerade auch im Seniorenbereich eigenständiges Leben in den eigenen vier Wänden so lange wie möglich erhalten bleibt.

Barrierefreiheit bedeutet auch eine Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität.

Aus diesen Gründen wäre es wünschenswert, dass künftig das geplante Wohnraumangebot in angemessenem Umfang auch barrierefrei gestaltet und bereitgestellt wird.

**Vorschriften hierzu:**

**Art. 2 Abs. 10 BayBO:** (10) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

**Art. 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG):** <sup>1</sup>Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. <sup>2</sup>An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.

**Art. 48 Abs. 1 BayBO:**

(1) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. <sup>2</sup>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. <sup>3</sup>In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein. <sup>4</sup> Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

<sup>3</sup>Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. <sup>4</sup>Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. <sup>5</sup> Diese Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. <sup>6</sup>Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.

(3) Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
  2. stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen
- müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein.

(4) <sup>1</sup>Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. <sup>2</sup>Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

## **DIN 18040-2: Vorschriften zu barrierefreien Wohnungen**

**„24. Der Wortlaut der Nr. 8.4.2 (G) wird wie folgt gefasst: [Barrierefreie und vielfältige, auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur sollen in allen Teilräumen vorgehalten werden](#)“**

Es wäre wünschenswert, wenn zukünftig auch Menschen mit Behinderungen eigenständig und ohne fremde Hilfe Einrichtungen der Kunst und Kultur besuchen und daran teilhaben könnten.

### **Für diesen Bereich greifen folgende Normen:**

Art 48 Abs. 1 BayBO und Art. 4 BayBGG (siehe oben) sowie  
DIN 18040-1 zur Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass es sinnvoll wäre, dafür aber auch die entsprechende barrierefreie Infrastruktur nachzubessern wo es nötig ist, um den Weg zu den Kunst- und Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ebenfalls zu erleichtern.  
(DIN 18040-3: barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum)

Landshut, 25.01.2022  
Behindertenbeauftragte der Stadt Landshut  
Carolin Völkner  
Luitpoldstr. 29 a  
84034 Landshut